



Corporate Governance Kodex der Energie Burgenland (EB)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Aktionäre und Hauptversammlung	3
Zusammenwirkung von Aufsichtsrat und Vorstand	4
Kompetenzen und Verantwortung des Vorstands	4
Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte	5
Vergütung des Vorstands	6
Kompetenzen und Verantwortung des Aufsichtsrats	6
Ausschüsse	6
Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte	7
Vergütung des Aufsichtsrats	7
Zusammensetzung des Aufsichtsrats	8
Mitbestimmung	8
Transparenz der Corporate Governance	8
Rechnungslegung und Publizität	8
Investor Relations	9
Abschlussprüfung	9

Erläuterung zum Kodex

Der Kodex enthält außer wichtigen gesetzlichen Vorgaben jene Regelungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex, zu deren Einhaltung die Energie Burgenland AG sich verpflichtet hat

Bei Regeln, die nicht nur die Muttergesellschaft selbst, sondern auch ihre Konzernunternehmen betreffen, wird der Begriff "Unternehmen" statt "Gesellschaft" verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Präambel

Vorstand und Aufsichtsrat der Energie Burgenland AG haben im Jahr 2005 den **Corporate Governance Kodex der Energie Burgenland AG in seiner ersten Fassung** beschlossen. Aufgrund von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, als auch durch die Neugestaltung des Unternehmens, wurde der Corporate Governance Kodex wie er nachfolgend dargestellt wird im Jahr 2013 aktualisiert.

Mit 60 Regeln stellt dieser Kodex ein Regelwerk für die verantwortungsvolle Führung und Leitung der Energie Burgenland AG dar, das internationalen Standards entspricht. Den Eigentümern soll eine einfach nachvollziehbare Darstellung der Unternehmensführung und –überwachung der Energie Burgenland AG in die Hand gegeben werden.

Für die Energie Burgenland AG versteht sich Corporate Governance als Gesamtheit der auf das Aktionärsinteresse, das Interesse der Arbeitnehmer sowie das öffentliche Interesse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben.

In enger Anlehnung an den Österreichischen Corporate Governance Kodex hat die Energie Burgenland AG in ihrem Corporate Governance Kodex diejenigen Grundsätze zusammengefasst, die geeignet sind, die Sicherstellung einer verantwortungsvollen, auf langfristige Wertsteigerung ausgerichteten Leitung und Kontrolle der Energie Burgenland AG zu optimieren. Um jene Regeln, die auf die Energie Burgenland AG als nicht börsennotiertes Unternehmen anwendbar sind, übersichtlich darzustellen, wurde ein eigener Corporate Governance Kodex erstellt, welcher der spezifischen Eigentümerstruktur entspricht.

Die Energie Burgenland AG wird die Corporate Governance Standards am Kapitalmarkt aktiv beobachten und auf Basis der eigenen Erfahrungen sowie der festgestellten Erfahrungswerte Dritter den Corporate Governance Kodex der Energie Burgenland AG gegebenenfalls anpassen, um der angestrebten Zielsetzung bestmöglich zu entsprechen.

Aktionäre und Hauptversammlung

1. Alle Aktionäre sind unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln. Das Gebot zur Gleichbehandlung gilt in besonderer Weise gegenüber institutionellen Anlegern einerseits und Privatanlegern andererseits.

2. Für die Ausgestaltung der Aktie gilt das Prinzip „one share-one vote“.

3. Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung.

4. Die Gesellschaft unterstützt die Aktionäre bei der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung ihrer Rechte bestmöglich. Dazu zählen vor allem die örtliche und zeitliche Planung der Hauptversammlung, die Gestaltung der Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts, sowie des Rede- und Auskunftsrechts.

5. Über die Annahme oder Ablehnung von Übernahmeangeboten entscheiden allein die Aktionäre. Vorstand und Aufsichtsrat sind angehalten, die Chancen und Risiken der Angebote für die Adressaten des Angebots ausgewogen darzulegen.

Zusammenwirkung von Aufsichtsrat und Vorstand

6. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements in der Gesellschaft und in den wesentlichen Konzernunternehmen. Bei wichtigem Anlass hat der Vorstand dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats

unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Dabei unterliegen alle Organmitglieder und deren involvierte Mitarbeiter einer strengen Vertraulichkeitspflicht.

7. Eine den Grundsätzen guter Corporate Governance folgende Unternehmensführung findet im Rahmen offener Diskussionen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat und innerhalb dieser Organe statt.

8. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

9. Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen sind im Regelfall mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung zu stellen.

Vorstand

Kompetenzen und Verantwortung des Vorstandes

10. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.

11. Grundlegende Entscheidungen obliegen dem Gesamtvorstand. Dazu zählen insbesondere die Konkretisierung der Ziele des Unternehmens und die Festlegung der Unternehmensstrategie. Bei signifikanten Abweichungen von Planwerten informiert der Vorstand unverzüglich den Aufsichtsrat.

12. Der Vorstand ist für die Umsetzung und den Erfolg seiner Beschlüsse verantwortlich.

13. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. In der Geschäftsordnung ist die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Vorstands geregelt.

14. Der Vorstand hat Kommunikationsaufgaben, die das Erscheinungsbild des Unternehmens wesentlich prägen, umfassend wahrzunehmen. Dabei kann der Vorstand von den entsprechenden Abteilungen unterstützt werden.

15. Eine interne Revision ist als eigene Stabstelle des Vorstands einzurichten. Über Revisionsplan und wesentliche Ergebnisse ist vom Vorstand dem Prüfungsausschuss zumindest einmal jährlich zu berichten.

Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

16. Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie leitende Angestellte haben Käufe und Verkäufe von Aktien der Gesellschaft innerhalb von sieben Tagen der Gesellschaft sowie der Finanzmarktaufsicht unter Angabe des Bestandes der Aktien zu melden. Ausgenommen davon sind Erwerbe und Veräußerungen, wenn der Kurswert der

Bestandsveränderungen EUR 10.000 nicht übersteigt; dabei sind Erwerbe und Veräußerungen eines Kalenderjahres zusammenzurechnen.

17. Die Gesellschaft hat zur Hintanhaltung von Insidergeschäften interne Richtlinien für die Informationsweitergabe zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen. Die Gesellschaft hat dabei die Bestimmungen der Emittenten-Compliance-Verordnung der Finanzmarktaufsicht anzuwenden.

18. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse frei von Eigeninteressen und Interessen bestimmender Aktionäre, sachkundig und unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften.

19. Vorstandsmitglieder müssen wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Gesellschaft und der Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Sie haben außerdem die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu informieren.

20. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft bzw. Konzernunternehmen und Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen müssen den branchenüblichen Standards entsprechen. Die Geschäfte und deren Konditionen müssen im Voraus durch den Aufsichtsrat genehmigt werden, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens.

21. Das für Vorstandsmitglieder und leitende Mitarbeiter gesetzlich geltende Wettbewerbsverbot wird vom Aufsichtsrat nicht aufgehoben.

22. Die Übernahme von Organfunktionen von Vorstandsmitgliedern als Aufsichtsrat, Vorstand oder Geschäftsführer in Unternehmen außerhalb des Konzerns bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der zuständigen Ausschüsse.

Vergütung des Vorstands

23. Die Vergütung des Vorstands richtet sich nach dem Umfang des Aufgabenbereiches und der Verantwortung sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Diese Grundsätze sind auch bei der Vergütung leitender Mitarbeiter entsprechend anzuwenden.

24. Im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts ist der Gesamtbezug des Vorstands im Abschnitt Corporate Governance zu veröffentlichen.

Aufsichtsrat

Kompetenzen und Verantwortung des Aufsichtsrates

25. Es ist Aufgabe des Aufsichtsrats, neben der Überwachung des Vorstands, diesen im Rahmen der Leitung des Unternehmens insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zu unterstützen.

26. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und beruft sie ab.

27. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt darin die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands, auch für Tochtergesellschaften, fest, sofern diese Pflichten nicht bereits in der Geschäftsordnung für den Vorstand

geregelt sind.

28. Der Aufsichtsrat hat unter Wahrung des Aktiengesetzes den Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte zu konkretisieren und nach der Größe des Unternehmens passende Betragsgrenzen festzulegen; dies gilt auch für wesentliche konzernrelevante Geschäfte von Tochtergesellschaften.

29. Die gesetzliche Regelung, wonach der Aufsichtsrat mindestens einmal in jedem Vierteljahr zusammenzutreten hat, stellt ein Mindestanfordernis dar. Zusätzlich sind im erforderlichen Ausmaß weitere Sitzungen abzuhalten.

30. Der Aufsichtsratsvorsitzende bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor. Er hält insbesondere mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt und diskutiert mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens.

Ausschüsse

31. Der Aufsichtsrat bildet abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Jeder Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses. Der Aufsichtsrat hat Vorsorge zu treffen, dass ein Ausschuss zur Entscheidung in dringenden Fällen befugt ist.

32. Der Aufsichtsrat richtet, unabhängig von gesetzlichen Bestimmungen, einen Prüfungsausschuss ein. Der

Prüfungsausschuss ist für Fragen der Rechnungslegung und Prüfung der Gesellschaft und des Konzerns zuständig. Dieser Ausschuss wertet die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers aus und berichtet darüber dem Aufsichtsrat.

33. Der Präsidialausschuss des Aufsichtsrats, bestehend aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dessen Stellvertreter und einem Mitglied des Aufsichtsrates aus dem Kreis der Kapitalvertreter, welches von der Burgenland Holding AG entsandt wird, befasst sich mit den Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder inklusive der Nachfolgeplanung. Er entscheidet über den Inhalt von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und deren Bezüge.

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmervertreter gilt für alle Ausschüsse des Aufsichtsrats; nur für die dienstvertraglichen Angelegenheiten mit Vorstandsmitgliedern kann ein Ausschuss ohne Arbeitnehmervertreter eingesetzt werden.

Regeln für Interessenskonflikte und Eigengeschäfte

34. Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die ihnen nahe stehender Personen oder nahe stehender Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen des Unternehmens stehen, oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, an sich ziehen.

35. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zum Unternehmen in Wettbewerb stehen.

36. Geraten Aufsichtsratsmitglieder in Interessenkonflikte, haben sie diese unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen zu legen. Gerät der Vorsitzende in Interessenskonflikte, hat er diese unverzüglich seinem Stellvertreter offen zu legen.

37. Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Aufsichtsratsmitglieder ist außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens untersagt, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens.

38. Verträge, insbesondere Beratungsverträge des Unternehmens mit einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. ihnen nahe stehenden Unternehmen, bedürfen der Zustimmung des gesamten Aufsichtsrats, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens. Gegenstand derartiger Verträge und Entgelt werden im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Vergütung des Aufsichtsrats

39. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt und trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

40. Für die Gewährleistung einer unabhängigen Beratung und Überwachung des Vorstands haben dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder oder leitende Angestellte anzugehören.

41. Höchstens ein Viertel der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat stehen in einem Verwandtschaftsverhältnis (direkte Nachkommen, Ehegatte, Eltern) oder einem vergleichbaren Naheverhältnis zu anderen Organmitgliedern.

42. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats nicht persönlich teilnimmt, ist dies in den Bericht des Aufsichtsrats aufzunehmen.

Mitbestimmung

43. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ist neben der betrieblichen Mitbestimmung durch Einrichtung eines Betriebsrats ein gesetzlich geregelter Teil des österreichischen Corporate Governance-Systems. Die Arbeitnehmervertretung ist berechtigt, in den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft für je zwei von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder ein Mitglied aus ihren Reihen (nicht aber von außen aus der Gewerkschaft) zu entsenden (Drittelparität). Bei ungerader Zahl der Aktionärsvertreter wird zugunsten der Arbeitnehmervertreter aufgestockt. Die Drittelparität gilt auch für alle Ausschüsse des Aufsichtsrats. Die Arbeitnehmervertreter üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und können nur vom Betriebsrat (Zentralbetriebsrat), das aber

jederzeit, abberufen werden.

Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter sind dieselben wie die der Kapitalvertreter; dies gilt insbesondere für die Informations- und Überwachungsrechte, die Sorgfaltspflicht, die Pflicht zur Verschwiegenheit und eine allfällige Haftung bei Pflichtverletzung. Bei persönlichen Interessenkollisionen haben sich die Arbeitnehmervertreter, wie auch Kapitalvertreter, der Stimme zu enthalten.

Transparenz und Prüfung

Transparenz der Corporate Governance

44. Der Corporate Governance Kodex der Energie Burgenland AG ist auf der Website der Gesellschaft zu veröffentlichen. Jedem Aktionär steht hiezu in der Hauptversammlung ein Auskunftsrecht zu.

45. Für die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der Corporate Governance-Grundsätze im Unternehmen ist der Vorstand verantwortlich. Für die Einhaltung der Corporate Governance-Grundsätze und die Begründung von Abweichungen sind Vorstand und Aufsichtsrat in dem Umfang verantwortlich, in dem sie Adressat der jeweiligen Regelung sind.

Rechnungslegung und Publizität

46. Die Gesellschaft veröffentlicht, nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat, Veränderungen in der Aktionärsstruktur, wenn als Folge des Erwerbes oder der Veräußerung von Aktien der Anteil einzelner Aktionäre an den Stimmrechten 5 vH, 10 vH, 15 vH, 20 vH, 25 vH, 30 vH, 35 vH, 40 vH, 45 vH, 50 vH, 75 vH oder 90 vH erreicht, übersteigt oder unterschreitet.

47. Die Gesellschaft legt, soweit ihr das bekannt ist, die aktuelle Aktionärsstruktur, auf der Website der Gesellschaft und im Geschäftsbericht offen.

48. Der Vorstand gibt im Rahmen der Jahres- und Quartalsberichte, sofern wesentliche Änderungen oder Abweichungen vorliegen, eine Erläuterung zu den Ursachen und Auswirkungen für das laufende bzw. folgende Geschäftsjahr sowie zu wesentlichen Abweichungen von bisher veröffentlichten Gewinn- und Strategiezielen.

49. Das Unternehmen etabliert über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus eine externe Kommunikation, die Informationsbedürfnisse zeitnah und ausreichend deckt. Dabei stellt die Gesellschaft sämtliche neuen Tatsachen, die sie Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitteilt, zeitgleich allen Aktionären zur Verfügung.

50. Die Gesellschaft veröffentlicht Jahresabschlüsse und Lageberichte innerhalb von fünf Monaten nach Ende der Berichtsperiode in deutscher Sprache und legt diese am Sitz der Gesellschaft auf.

51. Die Gesellschaft macht im Anhang des Konzernabschlusses detaillierte Aussagen über mögliche Risiken, wie Branchenrisiken, geographische Risiken, Zinsen, Währungen, Derivatgeschäfte und off-balance-sheet Transaktionen, und beschreibt die eingesetzten Risikomanagement-Instrumente im Unternehmen.

Investor Relations

52. Die Gesellschaft informiert unverzüglich über neue Tatsachen im Tätigkeitsbereich des Unternehmens,

wenn sie wegen ihrer Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den Geschäftsverlauf des Unternehmens geeignet sind, die Lage der Gesellschaft erheblich zu beeinflussen.

54. Die Gesellschaft macht alle Finanzinformationen zum Unternehmen, die auch auf anderem Wege veröffentlicht wurden (z.B. Presseaussendungen), auf ihrer Website unverzüglich verfügbar.

Abschlussprüfung

55. Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ist essentiell für eine gewissenhafte und unparteiische Prüfung. Der Abschlussprüfer stellt vor allem sicher, dass zusätzliche Geschäftsbeziehungen mit dem zu prüfenden Unternehmen, wie Beratungsaufträge, seine wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.

56. Der Abschlussprüfer informiert unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, soweit diese nicht sofort beseitigt werden.

57. Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers darüber einzuholen, welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und diesem nahe stehenden Unternehmen (related parties), sowie seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen. Die Erklärung hat darüber hinaus darzulegen, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für

das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden und für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

58. Der Abschlussprüfer verfasst neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsbericht und der Ausübung der Redepflicht einen Management Letter an den Vorstand mit Hinweisen auf Schwachstellen im Unternehmen. Der Management Letter ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat Sorge zu tragen, dass der Management Letter im Aufsichtsrat behandelt wird.

59. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer auf Grundlage der vorgelegten Dokumente und der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements zu beurteilen und dem Vorstand zu berichten. Dieser Bericht ist ebenfalls dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat Sorge zu tragen, dass der Bericht im Aufsichtsrat behandelt wird.

60. Bei dem Vorschlag für die Bestellung zum Abschlussprüfer hat der Aufsichtsrat auch zu berücksichtigen, ob der Abschlussprüfer seine Tätigkeit in regelmäßigen Abständen einer Evaluation durch sachverständige Dritte unterzieht (Peer Review) oder eine andere Form der Qualitätskontrolle durchführt.

Impressum:
Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Energie Burgenland AG
A-7000 Eisenstadt, Postfach 38
Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltliche Gesamtverantwortung:
Christoph Schmidt, MSc, LL.B.

Redaktionsteam:
Mag. Margot Mad
Mag. Andreas Silberschneider

Genehmigt:
Gesamtvorstand 18.06.2013
Aufsichtsrat 25.06.2013